



Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage
Lageplan M = 1 : 5 000

Dezember 1991
Stadtbauamt



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - FORTSCHREIBUNG M = 1 : 5000

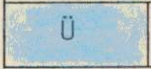
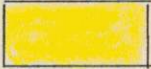
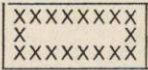


Auf dem Grundstück Fl.Nr. 289, Gemarkung Grabitz, wurde aufgrund von Bodenuntersuchungen in den Jahren 1989 und 1990 eine erhöhte Chrombelastung festgestellt (307; 682; 434 mg/kg TS AbfKlärV: 100 mg/kg). Das Grundstück wurde landwirtschaftlich genutzt. Die Belastung mit Chrom ist auf eine "Düngung" des Grundstückes mit "Klärschlamm" aus Chromgerbereien zurückzuführen.

Gemäß des Vorschlages des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz (LfU) vom 25.07.1989 und 13.12.1991 wird der Boden bis auf den Chromgehalt des örtlich gegebenen Grundgehaltes an Chrom, mindestens jedoch auf 100 mg/kg Boden abgetragen. Da das LfU für die Beurteilung der Art der Entsorgung des Aushubs Untersuchungen des Auslaugverhaltens von Chrom benötigt, ist vorgesehen, aus dem Aushubmaterial pro Parzelle eine repräsentative Mischprobe (aus mindestens 10 Einzelproben hergestellt) im Eluat nach DEV S 4 auf Chrom, pH-Wert, Leitfähigkeit ($\mu\text{S}/\text{cm}$) und TOC (mg c/l) zu untersuchen. Für die analytische Begleitung des Aushubs (Beprobung der Aushubsohle) sowie die Eluatanalysen wird ein Ingenieurbüro beauftragt.

Das Deckblatt 4 zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan "Grabitz-West" in das Genehmigungsverfahren gebracht.

Zeichenerklärung:

	Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO		OBAG
	Mischgebiet nach § 6 BauNVO		Kläranlage
	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO		Anbau- und Baubeschränkungsstreifen
	Überschwemmungsgebiet		Öffentliche Wasserfläche
	Bahnanlagen		Hochspannungsfreileitung mit anbaufreier Zone
	Überörtliche Hauptverkehrsstraßen		Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
	Flächen für die Landwirtschaft		
	Flächen für die Forstwirtschaft		
			Abgrenzung des Änderungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Beschluß zur Änderung des genehmigten
Flächennutzungsplanes 19. Feb. 1991
2. Öffentliche Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses 02. Okt. 1991 / 04. Okt. 1991
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und
Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB 01. Okt. 1991 - 07. Nov. 1991
04. Okt. 1991 - 07. Nov. 1991
4. Beschluß über die Billigung der Änderung und
über die Anordnung der Auslegung 30. Dez. 1991
5. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung 14. April 1992
6. Öffentliche Auslegung der Änderung einschließlich
Erläuterung und Benachrichtigung der Träger öffent-
licher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB 22. April 1992 - 22. Mai 1992
7. Stadtratsbeschluß über die Verabschiedung des ge-
änderten Flächennutzungsplanes 7. Juli 1992

Furth i. Wald, 14. Juli 1992

STADT FURTH I. WALD

Macho
Erster Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Die Regierung der Oberpfalz hat die Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt
Nr. 4) mit Bescheid vom 22. SEP. 1992 Nr. 42-4621/92-1 gemäß
§ 6 BauGB genehmigt.



Regensburg, 22. SEP. 1992

Flügel
1. Baudirektor

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung (Deckblatt Nr. 4) wurde am 02. Nov. 1992
31. Okt. 1992.. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Flächennutzungsplan mit Deckblatt und Erläuterung wird seit diesem Tag
zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zi.-Nr. 40 zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der
Flächennutzungsplan ist damit wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen
worden.

Furth i. Wald, 2. Nov. 1992

STADT FURTH I. WALD

Macho
Erster Bürgermeister

